



**Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten
(Verkürzung der Weiterbildung)**

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den **Voraussetzungen für eine Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten im Bereich der Weiterbildungen für die Pflege**. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin. Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse finden Sie unter Kontakt.

Die Informationen in diesem Merkblatt gelten für folgende Weiterbildungen für Pflegeberufe (Weiterbildungsbezeichnungen), die in Hessen in der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 654) in der derzeit geltenden Fassung (Anlagen 2 bis 7) staatlich geregelt sind:

- Staatlich anerkannte Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte leitende Pflegefachkraft nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat II 24.2) für die Anerkennung von anderen Weiterbildungszeiten, wenn eine verkürzte Weiterbildung in Hessen nach WPO-Pflege an einer hierfür staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung durchgeführt werden soll.

Nach § 4 WPO-Pflege kann das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag im Umfang ihrer oder seiner Gleichwertigkeit

1. a) Unterricht in einer anderen Weiterbildung und Inhalte von Studiengängen als erforderlichen Unterricht für ein Modul nach den Anlagen 1 bis 7,
b) berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung oder eines Studienganges als Berufspraktische Anteile nach den Anlage 4 bis 7

anerkennen, wenn die anzuerkennende Maßnahme innerhalb der letzten fünf Jahren absolviert wurde oder eine Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen ist,

2. die in Studiengängen erfolgreich absolvierten Module als Module nach den Anlagen 1 bis 7 anerkennen.

Eine Teilanerkennung Modulen ist nicht möglich. Außerdem ist für jedes anerkannte Modul eine Modulprüfung abzulegen.

Für Module, die nach Nr. 2 anerkannt wurden, muss keine Modulprüfung abgelegt werden, wenn das anzuerkennende Modul in den letzten fünf Jahren absolviert wurde.

(Hinweis: Eine Modulprüfung ist nur dann nicht erforderlich, wenn ein Modul aus dem Studiengang vom Umfang und inhaltlich mit einem Modul nach WPO-Pflege gleichwertig ist. In diesen Fällen wird die Modulnote (gerundet auf eine ganze Note) aus dem Studium übernommen. Verteilen sich die Inhalte des Moduls aus der WPO-Pflege auf mehrere Module des Studienganges, ist immer eine erneute Modulprüfung erforderlich.)

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Für die

- Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten nach § 4 WPO-Pflege: 70,00 EUR
- Ablehnung des Antrages: 52,50 EUR
- Rücknahme des Antrages: 35,00 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. standesamtliches Dokument über die aktuelle Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch (nur sofern sich ihr Name gegenüber den vorgelegten Nachweisen zwischenzeitlich geändert hat))
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent, erteilt von der zuständigen Behörde in Deutschland.
Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten oder Operationstechnische Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten können auch eine Urkunde der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vorlegen. Hieraus muss sich ergeben, dass Grundlage der Ausbildung die derzeit geltende Empfehlung der DKG war.
4. Nachweis über die abgeschlossenen Inhalte einer Weiterbildung (Prüfungszeugnis, Zertifikat etc.)/eines Studienganges (Urkunde, Zeugnis).
5. Nachweis der Weiterbildungseinrichtung über Inhalt und Umfang der erfolgreich absolvierten Weiterbildungsinhalte. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) **Dauer der Weiterbildung** (von - bis)
 - b) **Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer**
 - c) **Art und Umfang der praktischen Weiterbildung.** Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.
6. Nachweis der Hochschule über Inhalt und Umfang des Studiums
 - a) Modulhandbuch
 - b) Art und Umfang der im Rahmen des Studiums absolvierten Praktika (Die Praktika müssen Bestandteil des Studiums gewesen sein. Es muss eine Bescheinigung der Hochschule über das absolvierte Praktikum vorgelegt werden sowie eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Dauer und die Inhalte des Praktikums.)

Sofern Sie die Weiterbildung/das Studium im Ausland absolviert haben, sind die ausländischen Nachweis in der Landessprache und in deutscher Übersetzung einzureichen.

Alle Unterlagen sind als Kopie einzureichen.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin.